Pastoralraum Horw
Neumattstrasse 3
6048 Horw

Telefon 041 349 00 60
info@kathhorw.ch
www. kathhorw.ch

Informationsblatt

Röm.-kath. Religionsunterricht

1. Rahmenbedingungen

1.a Religionsunterricht an der Schule

Der konfessionelle Religionsunterricht an den Schulen Horw bietet den Lernenden die bewusste Auseinandersetzung mit christlichen Werten, persönlichen Lebensansichten und verschiedenen religiösen Weltanschauungen. Er bietet Raum und Zeit, in dem Schüler und Schülerinnen ihre Lebenserfahrungen und persönlichen Glaubensvorstellungen zur Sprache bringen können.
Es wird eine offene Haltung gegenüber anderen Religionen gefördert.

Religionsunterricht ist Teil einer ganzheitlichen Erziehung. Er fördert und unterstützt christlich-religiöses Wissen. Zusätzlich ermutigt der konfessionelle Religionsunterricht im Rahmen von christlichen Feiern und gemeindekatechetischen Projekten (z. Bsp. Erstkommunionweg, Versöhnungsweg) zu gemeinschaftsbildenden und persönlichen Glaubenserfahrungen.

1.b Verantwortung

Die Erteilung des röm.-kath. Religionsunterrichts fällt in die Verantwortung des Pastoralraums Horw. Die Schule stellt, ihrer Möglichkeit entsprechend, dem konfessionellen Religionsunterricht Räumlichkeiten zur Verfügung. Religionslehrpersonen nehmen den Austausch mit den Klassenlehrpersonen aktiv wahr. Die Koordination des Religionsunterrichts erfolgt, zwecks Achtung des Schulbetriebs und Stundenplanorganisation, zwischen der Bereichsleitung Katechese und der zuständigen Schulleitung vor Ort.

2. Abmeldungen

2. a Fristen und Wiedereinstieg in den Religionsunterricht

Eine Abmeldung erfolgt nach einem Gespräch zwischen Religionslehrperson und Erziehungs-berechtigten immer auch schriftlich. Zur Einreichung eines Abmeldeformulars gilt der 01. Juni des laufenden Schuljahres als Eingabefrist. Die Achtung dieser Frist ermöglicht eine frühzeitige Planung der Klassengrössen für das neue Schuljahr. Eine Abmeldung gilt immer nur bis Ende neuem Schuljahr.
Klassenlehrpersonen können nicht vom Besuch des konfessionellen Religionsunterrichts dispensieren. Sie verweisen die Antragstellenden an die betreffende Religionslehrperson.
Die Schulleitung stützt dieses geregelte Vorgehen.
Ein Wiedereinstieg in den konfessionellen Religionsunterricht erfolgt grundsätzlich zu Beginn eines Schuljahres. In Absprache mit der zuständigen Religionslehrperson sind Ausnahmen möglich.

2.b Folgen

Für die Dauer der Religionsunterrichtsabsenz werden die Eltern betreffender Schüler und Schülerinnen über Vorbereitung für Sakramenten-Empfang, Segensfeiern und gemeinde-katechetische Projekte nicht mehr schriftlich informiert.
Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder vom konfessionellen Religionsunterricht abmelden, übernehmen zusätzliche Verantwortung für deren religiöse Wissens-und Glaubensbildung.
Bei Abmeldung vom Religionsunterricht liegt die Aufsichtspflicht während der Unterrichtszeit bei den Erziehungsberechtigten.

Im Zeugnis wird eine Abmeldung mit *disp.* bzw. *nicht besucht* vermerkt.

Horw, 17. Mai 2022 Bereichsleitung Katechese